

Rechtswissenschaftliches Institut

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt Rämistrasse 74 / 35 CH-8001 Zürich Telefon +41 44 634 31 27 www.rwi.uzh.ch/vogt/

Fallbearbeitung im Gesellschaftsrecht

Frühjahrssemester 2024

Prof. Dr. iur. Kern Alexander

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch

Prof. Dr. iur. Julia Nicolussi

OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Allgemeine Informationen

- Haben Sie sich mit dem Anmeldetool der RWF für eine Fallbearbeitung im Gesellschaftsrecht angemeldet, wird Ihnen automatisch ein Fall zugeteilt. Sie erhalten bis am 7. Januar 2024 per E-Mail Bescheid, welchen Fall Sie lösen müssen.
- Für die Bearbeitung der Falllösung sind die nachstehenden Anforderungen an die Fallbearbeitung einzuhalten.
- Abgabedatum ist der Mittwoch, 6. März 2024, 23:59 Uhr. Massgebend ist der Eingang der Arbeit in elektronischer Fassung beim betreffenden Dozenten bzw. der betreffenden Dozentin.
- Wir bitten Sie, die Fallbearbeitung ausschliesslich in elektronischer Form (Word und PDF) an den zuständigen Dozenten bzw. die zuständige Dozentin zu senden. Bitte benennen Sie die elektronische Version Ihrer Fallbearbeitung wie folgt:
 - Name_Vorname_HaWi-Fall_Nr.•_FS24.docx und
 - Name_Vorname_HaWi-Fall_Nr.•_FS24.pdf
- Die Rückgabe der korrigierten Fallbearbeitung sowie die Mitteilung des Resultats erfolgen via E-Mail durch den betreffenden Dozenten bzw. die betreffende Dozentin.
- Gemäss dem Merkblatt der Fakultät werden sämtliche sieben Fälle ausschliesslich dem Privatrecht im weiteren Sinn zugeordnet.
- Kontaktieren Sie bitte bei Fragen, die Ihren Fall, die Korrektur oder die Fallrückgabe betreffen, die zuständige Dozentin bzw. den zuständigen Dozenten.
- Wenn Sie Fragen haben, die die Gesamtorganisation der Übungen betreffen, wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt (<u>lst.vogt@ius.uzh.ch</u>).

Zuständigkeiten und E-Mail-Adressen

Zuständigkeiten und Zustelladressen	
Fall 1:	Fall 2:
Lehrstuhl Alexander z.Hd. RA Dr. iur. David Roth lst.alexander@ius.uzh.ch	Prof. Dr. iur. Aline Darbellay lst.darbellay@ius.uzh.ch
Fall 3:	Fall 4:
Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch stefan.knobloch@walderwyss.com	Prof. Dr. iur. Julia Nicolussi lst.nicolussi@ius.uzh.ch
Fall 5:	Fall 6:
OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly anne.schneuwly@ius.uzh.ch	Prof. Dr. iur. Rolf Sethe lst.sethe@ius.uzh.ch
Fall 7:	
Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt lst.vogt@ius.uzh.ch	

Anforderungen an die Fallbearbeitung

- Die schriftliche Arbeit umfasst:
 - ein **Deckblatt**: Es enthält unten die Angabe von Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Semesterzahl, Studienrichtung (iur./oec.) und Matrikel-Nr. des Verfassers bzw. der Verfasserin. In der Mitte sind der Titel der Veranstaltung, die Nummer des bearbeiteten Falles sowie der Name des Dozenten bzw. der Dozentin anzugeben;
 - ein Inhalts-, ein Literatur- und ein Abkürzungsverzeichnis;
 - den Sachverhalt (es genügt, den Sachverhalt aus der Fallsammlung auszuschneiden und in Ihre Lösung hineinzukopieren);
 - die Lösung des Falles;
 - die Angabe der Anzahl Zeichen (siehe hierzu sogleich), das Datum und die Unterschrift auf der letzten Seite;
 - die unterzeichnete Selbständigkeitserklärung auf der letzten Seite (es genügt eine eingescannte Unterschrift).
- Die Lösung des Falles darf den Umfang von 33'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, inkl. Fussnoten) nicht überschreiten. Es sind Seitenzahlen anzubringen.
- Lassen Sie bitte auf den Seiten rechts einen Rand (ca. 5 cm) f
 ür Korrekturen frei.
- Die Arbeit ist durch Überschriften und Abschnitte klar zu gliedern. Der Aufbau soll den Gedankengang widerspiegeln.
- Einer klaren Sprache, dem gut verständlichen Satzbau, der einwandfreien Orthographie und der korrekten Interpunktion ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
 Die Nichtbeachtung der betreffenden Regeln kann dazu führen, dass eine Arbeit als ungenügend bewertet wird.
- Unnötige und weitschweifige Ausführungen sind zu vermeiden.
- Bei der Lösung des Falles ist allein vom vorgegebenen Sachverhalt auszugehen. Es sollen keine Fragen beantwortet werden, die nicht in der Aufgabenstellung enthalten sind und deren Beantwortung nichts zur Lösung des Falles beiträgt. Ist der Sachverhalt nach Ihrer Auffassung unklar oder ergänzungsbedürftig, so ist mit Annahmen zum Sachverhalt zu arbeiten, wobei diese Annahmen als solche zu bezeichnen sind.
- Der Fall ist auf der Grundlage des geltenden Rechts und damit der aktuell geltenden Gesetze zu bearbeiten. Wo das Gesetz auslegungsbedürftig ist oder Lücken aufweist, müssen Judikatur und Literatur zu Hilfe gezogen werden.

- Die Arbeit in Gruppen ist zulässig und zweckmässig. Allerdings muss jede Fallbearbeitung eine selbständige und eigenständige Arbeit sein, damit sie angenommen werden kann. Bearbeitungen des gleichen Falles werden von den Dozenten und Dozentinnen auf Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten überprüft.
- Es sind die einschlägigen Grundsätze über das Verfassen juristischer Arbeiten einzuhalten (siehe z.B. FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/ SCHINDLER BENJA-MIN: Juristisches Arbeiten [7. Auflage, Zürich 2023], insbesondere S. 73 ff. zur Methodik der Fallbearbeitung).
- Das Literaturverzeichnis hat sämtliche zitierten Kommentare, Lehrbücher, Zeitschriftenaufsätze usw. in alphabetischer Reihenfolge der Verfasser- bzw. Herausgebernachnamen zu enthalten. Nicht aufzuführen sind Gesetze und Gerichtsentscheide.
- Die Zitierweise hat einheitlich zu sein und den anerkannten Regeln zu entsprechen. Das vollständige Zitat eines Werkes hat nur im Literaturverzeichnis zu erfolgen. Innerhalb des Textes kann abgekürzt werden, sofern sich dadurch keine Verwechslungen ergeben. Für das Literaturverzeichnis und das Zitieren von Literatur sei verwiesen auf das Werk von FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, S. 60 ff., 345 ff. Hinweise zum Zitieren von Judikatur finden sich auf S. 370 ff. dieses Werkes.
- Sofern zu einer Frage, die für die Lösung des Falles beantwortet werden muss, im Schrifttum ein Meinungsstreit besteht, muss dieser durch eine ausreichende Anzahl Quellen (pro und contra) belegt werden. Es genügt nicht, wenn nur ein Werk angegeben wird, das seinerseits den Streitstand wiedergibt.
- Die Plagiatshinweise der Fakultät sind zwingend zu berücksichtigen.